

Füllhinweise

Baumischabfälle (leicht)

AVV 17 09 0401 (behördliche Abfallschlüsselnummer)

Zusätzliche Bezeichnungen:

- gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- Mischabfälle
- Abfälle aus Renovierung, Entrümpelung, Baustelle usw.

✓ Das darf in den Container

sonstige Renovierungsabfälle, wie Tapetenreste, Rigipsplatten, Heraklith, Kabel- und Rohrreste, unbehandeltes Massivholz, Einwegpaletten, Balken, Kanthölzer, Bretter, Bohlen, Kisten, Späne etc., unbehandelte Türblätter und -zargen aus dem Innenbereich, Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken etc., Holzmöbel, Glasbruch, Flexscheiben und Schleifpapiere, Metalle und Schrott, Folien und leere Kunststoffeimer

✗ Das darf u.a. nicht in den Container

Bauschutt wie Sanitärkeramik (WCs, Waschbecken, Duschtassen etc.), Fliesen, Putz etc., Bims-, Poren- und Gasbetonsteine (z. B. Ytong), Teerhaltige Dachpappe, Isolier- oder Dämmstoffe, asbesthaltige Baustoffe o.Ä., Elektrogeräte

Allgemeine Hinweise



Unsere Container sind nicht für die Aufnahme von flüssigen Stoffen geeignet.



Behälter mit mehr als 10.000 kg Gesamtgewicht dürfen nicht transportiert werden, achten Sie bitte auf die Beladung. Überfüllte Behälter werden nicht transportiert.



Die maximale Befüllung ist bis zur Ladekante erlaubt. Der Abfall darf nicht die Seitenwände überragen. Auch das eigenständige Erhöhen der Seitenwände ist nicht gestattet.



Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Platz für das Fahrzeug zur Verfügung steht und die Zufahrt problemlos möglich ist. Die minimale Durchfahrts Höhe beträgt 4 Meter und die Durchfahrtsbreite 3,50 Meter. Da der Container nach hinten abgesetzt wird, werden bis zu 10 Meter Platz benötigt. Um das Rangieren zu vereinfachen, sollte zusätzlich eine Länge von 10 bis 15 Meter freigehalten werden.



Der Untergrund muss geeignet sein, d. h. er sollte befestigt, ebenerdig und tragfähig sein. Empfindlicher Untergrund ist nicht dazu geeignet, von einem Lkw befahren zu werden und kann unter Umständen durch die Gewichtsbelastung beschädigt werden.



Wird der Container im öffentlichen Raum aufgestellt, sind Sie für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass wir in Ihrem Auftrag die notwendigen behördlichen Stellingen beantragen.